

**BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT****Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer · A-1045 Wien
Postfach 195

An das
Präsidium des
Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Zl.	62	GE 987
Datum:	24. SEP. 1987	
Verteilt:	25. Sep. 1987	

[Handwritten signature]

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
		DW	
Betreff	RGp 259/87/Ka/Fe	4271	21.09.87

Patent- und Markengebühren -
Novelle 1987 - Entwurf

Dem Ersuchen des Bundesministeriums für wirtschaftliche Angelegenheiten entsprechend übermittelt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft 25 Kopien ihrer zu dem oben genannten Gesetzentwurf erstatteten Stellungnahme mit der Bitte um gefällige Kenntnisnahme.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT
Für den Generalsekretär:

Anlage (25-fach)



BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundswirtschaftskammer A-1045 Wien
Postfach 195

Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten
Referat f.d.gewerblichen Rechtsschutz

Kohlmarkt 8-10
1010 Wien

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(0222) 65 05	Datum
90.250/3-GR/87 29.7.1987	RGp 259/87/Ka/Fe	4271 ^{DW}	21.09.87
Betreff			
Patent- und Markengebühren-Novelle 1987 Entwurf			

Zum obgenannten, am 3.9.1987 eingelangten Entwurf nimmt die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft wie folgt Stellung:

Nach der im "Vorblatt" genannten Zielsetzung soll ein Ausgleich zu den Inflationsraten zwischen 1984 und 1986 erreicht werden. Hierzu ist allerdings festzuhalten, daß der Verbraucherpreisindex für diesen Zeitraum nur um etwa 6,6 % gestiegen ist. Die nach dem Entwurf vorgesehenen Gebührenerhöhungen von durchschnittlich 10 % gehen daher weit über diesen Ausgleich hinaus.

Da die geplanten Gebührenerhöhungen auch im Hinblick auf die veröffentlichten Budgetzahlen des Patentamtes sachlich nicht begründet sind, sollen sie in Wahrheit (auch) zur allgemeinen Budgetsanierung beitragen. Nach Ansicht der Bundeskammer hätte dies in der Entwurfsbegründung zumindest einbekannt werden sollen.

Im Patentbereich sollen die Jahresgebühren für die mittlere Patentlaufzeit vom 6. bis zum 11. Jahr um 30 % erhöht werden. Die hierfür in den Erläuterungen angegebenen Gründe können in keiner Weise überzeugen. Abgesehen davon,

- 2 -

daß der behauptete Schnitt von 10 % durch großzügige Rundungen auch bei anderen Jahresgebühren fühlbar überschritten wird, spricht gerade die auch in den Erläuterungen erwähnte Berücksichtigung der Innovationsförderung gegen eine derart überproportionale Anhebung der mittleren Jahresgebühren. In diesem Abschnitt der Patentlaufzeit beginnen nämlich vielfach erst die wirtschaftlichen Vermarktungschancen für patentgeschützte Produkte zu wirken. Im besonderen wird sich dies bei der Inanspruchnahme des europäischen Patentsystems durch österreichische Anmelder nachhaltig auswirken. Hier sind ja bereits im Anmeldestadium Jahresgebühren zu entrichten. Beim Übergang in die nationale (österreichische) Phase werden sodann die erhöhten Jahresgebühren gerade zu einem Zeitpunkt fällig, in welchem die Verwertungsbemühungen bezüglich des Patentgegenstandes im Gange sind. Die Bundeskammer muß sich daher im besonderen gegen die überproportionale Erhöhung dieser mittleren Jahresgebühren, welche sie nach dem Gesagten als innovationshemmend ansehen muß, aussprechen.

Es sollen desweiteren die Seitengebühren nach § 166 Abs 3 PatG von S 350,— auf S 400,— erhöht werden. Hiezu ist festzuhalten, daß Österreich (neben Schweden) bezüglich der sogenannten Druckkosten ohnehin schon das teuerste Land Europas ist. Gerade die bis zur Patenterteilung anfallenden Kosten belasten Patentanmelder in den Anfangsstadien der Verwertungsbemühungen und können sich daher innovationshemmend auswirken.

Die Bundeskammer sieht sich daher zur Forderung veranlaßt, die Seitengebühr gem. § 166 Abs 3 PatG unverändert zu belassen.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden dem Prädium des Nationalrates übermittelt.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Generalsekretär:

